

Antrag

des NEOS- Landtagsklubs (Erstantragsteller Andreas Leitgeb)
betreffend:

„Rechtslücke bei Großtraktoren schließen – Umgehungen verhindern“

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche gesetzlichen Bestimmungen geändert werden müssen, um Großtraktoren die im gewerblichen Güterverkehr verwendet werden:

- **keine Möglichkeit zu geben, LKW Fahrverbote zu umgehen (Wochenendfahrverbot, sektorales Fahrverbot oder generelles Fahrverbot für LKWs über 7,5t).**
- **eine verpflichtende Verwendung von Fahrtenschreibern, unabhängig der Bauartgeschwindigkeit, vorzuschreiben.**
- **eine Anfahrt in die Kontrollstellen Leisach, Musau und Nauders vorzuschreiben.**

Weiters wird die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, ob bei der Verwendung von Großtraktoren im gewerblichen Güterverkehr die Voraussetzungen zur Erlangung des Führerscheins und die Bestimmungen an sich ausreichend sind, oder ob sie jenen der LKW-Lenker angepasst werden müssen.“

Zuweisungsvorschlag: **Ausschuss für Wohnen und Verkehr**, Ausschuss für
Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich die Zahl an Fahrten von Großtraktoren auf den Bundes- und Landesstraßen und in den Ortsdurchfahrten wesentlich erhöht. Zugmaschinen und Anhänger über 7,5t hzlGG, sogenannte Großtraktoren, die für die land- und forstwirtschaftliche Verwendung vorgesehen waren, werden zunehmend im Rahmen der gewerblichen Güterbeförderung verwendet. Damit will und kann man verschiedene Bestimmungen, die LKWs betreffen, umgehen. Zum Beispiel sind derartige Transporte an keine sektoralen Fahrverbote und an keine Wochenendfahrverbote gebunden. Auch gilt für Großtraktoren und damit gezogenen Anhängern das LKW Fahrverbot über 7,5t nicht.

Die geltenden Verordnungen (EG) Nr. 165/2014 und (EG) Nr. 561/2006 regeln die verpflichtende Verwendung von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten, sowie deren Ausnahmen. Eine verpflichtende Verwendung von Fahrtenschreibern, unabhängig der Bauartgeschwindigkeit, ist derzeit nicht vorgesehen, wodurch eine tägliche Lenkzeit und gefahrene Geschwindigkeit kaum überprüft werden kann. Diese Verpflichtung trifft nämlich nur Fahrzeuge, mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, siehe Art 3/b (EG) Nr. 561/2006. Die Folge ist, dass gegenständliche Großtraktoren vor ihrer Zulassung auf eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h heruntertypisiert werden, trotzdem aber höhere Geschwindigkeiten gefahren werden können und auch werden.

Die derzeitige Regelung verpflichtet Zugmaschinen und Anhänger nicht, an den Kontrollstellen Leisach, Musau und Nauders auszufahren und sich dadurch einer polizeilichen Kontrolle zu unterziehen. Das gilt derzeit nur für LKWs über 2,8t hzlGG. Kontrollen hinsichtlich des Lenkers, technische Kontrollen des Fahrzeuges und vor allem auch Gewichtskontrollen sind daher nur bedingt möglich.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet und den entsprechenden Führerschein hat, darf einen Traktor auf öffentlichen Straßen lenken. Beschränkt ist dies allerdings auf Traktoren, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eingesetzt sind und auf das Staatsgebiet Österreichs. Ab 18 Jahren erlischt diese Einschränkung und ermöglicht so das Lenken auf öffentlichen Straßen auch im Rahmen des gewerblichen Güterverkehrs. Etwa drei Meter hoch (also etwas niedriger als Lkws) sind Traktoren, die Maximal-Ausmaße von 2,55 Metern Breite und 18,75 Metern Länge gelten auch für sie, wenn etwa zwei Anhänger gezogen werden. Das Gesamtgewicht darf 40 Tonnen nicht überschreiten. Schon Lenker mit 16 Jahren dürfen Traktoren mit Anhängern und der Maximallast von 40 Tonnen fahren. Das Fahrzeug muss entsprechend ausgerüstet sein (z.B. Druckluftbremse beim Anhänger). Sowohl die Ausbildung als auch die Altersbestimmungen hinsichtlich des Lenkers unterscheiden sich deutlich von jenen bei LKWs.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Gründen, die zur Erlassung von Fahrverboten für Schwerfahrzeuge führen, ist es notwendig zu prüfen, ob Großtraktoren und damit gezogene Anhänger, die im gewerblichen Güterverkehr verwendet werden, den Bestimmungen für LKWs gleichgestellt werden sollen.

Dies wird untermauert durch die Feststellung der AK-Vollversammlung, wonach der gewerblichen Verwendung von Traktoren zur Verhinderung der bewussten Umgehung von LKW-Fahrverboten ein Riegel vorgeschoben werden soll. Selbst Wirtschaftskammerpräsident Christoph Walser halte von der Traktor-Einschränkung viel, für LHStv. Ingrid Felipe gelte es, die offenkundigen Rechtslücken bei den Traktoren zu schließen.



Innsbruck, am 7. Mai 2020